

Zusammenfassende Bewertung

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) wurde vom Gesetzgeber seinerzeit eingerichtet, um berufsgruppenübergreifend Weiterentwicklungen der Psychotherapie Rechnung zu tragen. Er ist dementsprechend durch Vertreter der an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen paritätisch besetzt und wird gemäß § 11 PsychThG von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam getragen. Der WBP setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der berufsgruppenübergreifenden wissenschaftlichen Standards in der Psychotherapie ein. Durch seine Funktion für die wissenschaftliche Anerkennung von Psychotherapieverfahren in der gutachterlichen Beratung von Behörden soll im Sinne des Patientenschutzes insbesondere dafür gesorgt werden, dass eine umfassende Qualifikation in Psychotherapieverfahren gewährleistet wird, die aufgrund belastbarer wissenschaftlicher Belege ihrer Wirksamkeit für die psychotherapeutische Behandlung eines breiten Spektrums von psychischen Erkrankungen geeignet sind. Der WBP entwickelt zu diesem Zweck die in seinem Methodenpapier (www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/) dargestellte Methodik der Prüfung von eingehenden Anträgen auf wissenschaftliche Anerkennung entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard und in Reflexion der Erfahrungen der bisherigen Begutachtungen kontinuierlich weiter. Dieser mittlerweile seit Jahrzehnten bewährten Aufgabenwahrnehmung des WBP für die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung entsprechend, ist auch in § 8 des Gesetzentwurfs zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThGAusbRefG-E) weiterhin vorgesehen, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des WBP stützt.

Der Entwurf einer PsychTh-ApprO beschreibt die Ziele und Inhalte des Studiums, welches gemäß § 7 PsychThAusbRefG-E – entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse – Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren und Methoden vermitteln soll. Das Studium ist Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und soll die Absolventinnen und Absolventen zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Berufs, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigen.

Aus Sicht des WBP ist von zentraler Bedeutung, dass das Psychotherapiestudium auf einer wissenschaftlichen Grundlage basiert, wie in § 1 PsychTh-ApprO-E beschrieben. Den Studierenden sollen Kompetenzen vermittelt werden, um die Evidenzlage zu wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden einschätzen und grundlegende Voraussetzungen zur Durchführung und Rezeption von Forschungsvorhaben erwerben zu können. Dabei ist die Vermittlung von Kompetenzen zur Ausübung von Psychotherapie mittels vom WBP gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden vorzusehen. Die Vermittlung dieser Kompetenzen soll alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren gleichermaßen berücksichtigen und muss in ihrem Umfang den Studienzielen entsprechen. Dabei ist es aus Sicht des WBP wichtig, dass die wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden in der Lehre durch fachkundlich qualifiziertes Personal vermittelt werden.

Stellungnahme des WBP zu einzelnen Regelungen

- **ad Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) PsychTh-ApprO-E:**

Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Die unter der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie in Anlage 1 zum PsychTh-ApprO-E zu vermittelnden Kompetenzen sehen vor, die Studierenden dazu zu befähigen, „die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ansätze sowie evidenzbasierte Neuentwicklungen (...) zu kennen und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit beurteilen zu können“ (S. 54). Die Vermittlung soll auch „anerkannte Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz psychotherapeutischer Ansätze“ abdecken.

Der WBP spricht sich dafür aus, die im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen entsprechend der Ziele des Studiums gemäß § 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E bzw. § 1 PsychTh-ApprO-E zu beschreiben, wonach die Vermittlung von Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren und Methoden vorgesehen ist. Die Begriffe „psychotherapeutische Ansätze“ sowie „evidenzbasierte Neuentwicklungen“ sind weder im PsychThAusbRefG-E noch im PsychTh-ApprO-E definiert und sollten daher nicht verwendet werden.

Änderungsvorschlag des WBP:

Auf S. 54 sind in der Formulierung zur allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie die Verweise auf psychotherapeutische Ansätze bzw. evidenzbasierte Neuentwicklungen der Psychotherapie zu ersetzen durch „die gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“.

- **ad Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3) PsychTh-ApprO-E**

Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Der PsychTh-ApprO-E ist gemäß § 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E durchgehend auf die Vermittlung von Kompetenzen bezüglich der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden zu beziehen. Die Verwendung alternativer und nicht definierter Begriffe, wie z. B. „psychotherapeutischer Ansatz“, ist zu vermeiden (s. oben).

Die zur Gestaltung der psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen werden in Anlage 2 des PsychTh-ApprO-E unter der Thematik der „Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ verortet. Darüber hinaus sind unter der „Vertiefung von Forschungsmethoden“ Kompetenzen vorgesehen, die dazu befähigen sollen, aus wissenschaftlichen Befunden zur Psychotherapie Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik und Interventionen sowie die Beratung ableiten und wissenschaftliche Befunde in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit integrieren zu können. Die Abgrenzung dieser Kompetenzen zur Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre ist unscharf. Den Studierenden sollten Kompetenzen zur Einschätzung der Evidenzlage zu wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden und grundlegende Voraussetzungen zur Durchführung und Rezeption von Forschungsvorhaben vermittelt werden – nicht zuletzt,

um eine Entwicklungsperspektive der Psychotherapie als wissenschaftliches Fachgebiet zu ermöglichen.

Änderungsvorschlag des WBP:

Der WBP schlägt vor diesem Hintergrund zur Vermeidung einer Doppelung bzw. Unschärfe zu Inhalten mit der „Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ auf S. 57 des PsychTh-ApprO-E (Anlage 2, S. 1) unter der Thematik „Vertiefung von Forschungsmethoden“ die Streichung von Inhalten bezüglich der Vermittlung von Kompetenzen vor, die dazu befähigen sollen, aus wissenschaftlichen Befunden zur Psychotherapie Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik und Interventionen sowie die Beratung abzuleiten und wissenschaftliche Befunde in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit integrieren zu können.

Der WBP bittet zudem darum, in der Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3) PsychTh-ApprO-E die Begriffe „psychotherapeutische Ansätze“ bzw. „Therapieansätze“ jeweils durch den Ausdruck „psychotherapeutische Verfahren und Methoden“ zu ersetzen. Im letzten Spiegelstrich auf S. 60 sollte ein Bezug zur wissenschaftlichen Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E ergänzt werden. Im 2. Absatz auf S. 61 sollte der Ausdruck „wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen“ durch „Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden“ ersetzt werden.

Korrespondenzadresse:

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
Geschäftsstelle
c/o Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
E-Mail: wbp@baek.de